

Priorität sind von den Formen abhängig, in denen die Ergebnisse der schöpferischen Arbeit genutzt, werden. Sind sie ihrem Wesen nach für die Nutzung in der Praxis vorgesehen wie bei Erfindungen und Rationalisierungsvorschlägen, werden bestimmte Methoden angewandt, dienen sie hingegen der weiteren Entwicklung der Wissenschaft, so werden es andere Formen sein.

Die Priorität an einer Erfindung kann nur durch Beantragung eines Urheberscheines beim Komitee für Erfindungen und Entdeckungen beim Ministerrat der UdSSR geschützt werden.

Die Gesetze über das Erfindungswesen gehen in der Sowjetunion wie in allen anderen Ländern vom Prinzip der Neuheit der Erfindung aus. Als Erfindung wird die Lösung einer technischen Aufgabe anerkannt, die sich durch wesentliche Neuheit auszeichnet, wobei bei der Abgabe des Gutachtens über die Neuheit früher ausgestellte Urheberscheine, früher gestellte Anträge, Literaturquellen jeder Art, Angaben über die Nutzung der Erfindung usw. in Betracht gezogen werden. Wurde vor Einreichung des Antrages eine Erfindung bereits publiziert, über sie berichtet oder eine andere Mitteilung über ihr technisches Wesen gegeben, so ist das für die Ausstellung eines Urheberscheines in der UdSSR ein Hinderungsgrund. Ein derartiger Vorschlag besitzt nicht mehr die nach dem Gesetz erforderliche Neuheit, selbst wenn der Autor der Publikation, des Berichts oder der Mitteilung der Erfinder selbst gewesen ist.

Hierbei dürfen auch die auf dem Gebiet des Erfindungswesens bedeutungsvollen internationalen Gepflogenheiten nicht außer acht gelassen werden. Das Sowjetrecht geht von dem Prinzip aus, daß die Erfindung in der ganzen Welt eine Neuheit darstellen muß. Das bedeutet, daß ihre Neuheit durch Angaben, die in der UdSSR oder im Ausland veröffentlicht wurden, eingeschränkt wird. Das

Recht einiger ausländischer Staaten hingegen geht von der örtlichen (lokalen) Neuheit aus. In diesen Staaten werden Patente ausgestellt, auch wenn Informationen über das Wesen der Erfindung außerhalb der Grenzen dieser Staaten veröffentlicht wurden. Erheblich ist hier nur, daß die Erfindung in dem betreffenden Land nicht bekannt war. Der sowjetische Erfinder, der über seine Erfindung in der UdSSR einen Artikel veröffentlicht hat, kann sich daher in einer ungünstigen Lage befinden, da eine unbefugte Person seine Erfindung in einem anderen Staat patentieren lassen kann.

Es muß betont werden, daß die rechtzeitige Anmeldung einer Erfindung nicht persönliche Angelegenheit des Urhebers ist. Die sowjetischen Gesetze verpflichten den Urheber, den Antrag auf Ausstellung eines Urheberscheines unverzüglich zu stellen, wenn er die Erfindung in Erfüllung eines dienstlichen Auftrages gemacht hat. Nach der Anmeldung kann über sie in der Literatur entsprechend publiziert werden.

Die in früheren Jahren existierende falsche Vorstellung, die Anmeldung einer Erfindung käme mitunter fast einer Äußerung von Habgier gleich, zeugt von Unverständnis gegenüber der Bedeutung des Rechts für den technischen Fortschritt. Das hat dazu geführt, daß viele technische Errungenschaften in unserem Lande nicht als Erfindungen registriert worden sind und sich dadurch die Möglichkeiten verringerten, sie im Maßstab des gesamten Landes anzuwenden sowie die Verbreitung von Informationen über sie zu organisieren. Unsere technischen Ergebnisse, die nicht als Erfindungen in der UdSSR angemeldet wurden, können in der Regel auch im Ausland nicht patentiert werden, was kapitalistischen Firmen die Möglichkeit gibt, sie unentgeltlich zu nutzen.

In den Jahren 1962/63 wurde eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen beschlossen, die geeignet sind, den